



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 10. August 2015      Nr. 215/2015

---

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 umfangreiche Änderungen der Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung für die PhD-Programme mit dem Ziel der Promotion zum PhD (PhD-Studium) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 25.02.2008, zuletzt geändert am 09.02.2012 (184/2012), beschlossen. Die Ordnung wird hiermit in der nunmehr ab dem Tage nach der Veröffentlichung geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

## **Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung für die PhD-Programme mit dem Ziel der Promotion zum PhD (PhD-Studium) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover**

### **Erster Abschnitt: Zweck der PhD-Programme**

#### **§ 1 Zweck**

(1) Die drei PhD-Programme „*Animal and Zoonotic Infections*“, „*Veterinary Medicine and Animal Biology*“ und „*Systems Neuroscience*“ an der Tierärztlichen Hochschule Hannover mit dem Ziel der Promotion zum PhD vermitteln eine projektorientierte Ausbildung in der Forschung mit dem Ziel der Befähigung zur vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und einer erweiterten beruflichen Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandten

Tätigkeiten. Sie sollen der Förderung des besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Für die PhD-Programme gilt eine Studienzeit von drei bis fünf Jahren.

(2) Der Promotionsstudiengang „Systems Neuroscience“ wird vom Zentrum für Systemische Neurowissenschaften (ZSN) Hannover, das sich aus Arbeitsgruppen der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Medizinischen Hochschule Hannover, Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zusammensetzt, mit dem Ziel der Promotion zum PhD an der Tierärztlichen Hochschule Hannover durchgeführt.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Programms und der Ablegung der PhD-Prüfung erfolgt die Verleihung des akademischen Grades eines "Doctor of Philosophy" (PhD) durch die Tierärztliche Hochschule Hannover.

### **Zweiter Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen**

#### **§ 2 Zugangsbestimmungen**

(1) Die PhD-Programme stehen Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Universitätsstudium in Tiermedizin, Medizin oder Zahnmedizin (Staatsexamen) oder in Biologie, Biochemie, Chemie oder einem an-

deren naturwissenschaftlichen Fach (Diplom/Master) offen. Ein im Ausland erfolgreich abgeschlossener, vergleichbarer Abschluss in den genannten Fachgebieten kann von der PhD-Kommission als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Der erste Abschnitt eines universitären Masterstudienganges kann von der zuständigen PhD-Kommission auf Antrag als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der oder die Studierende in diesem Abschnitt herausragende Leistungen erzielt und der für die Masterprüfung zuständige Studienausschuss die Anerkennung empfohlen hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber sollen überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen können. Der bisherige Werdegang muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die zuständige PhD-Kommission.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines mindestens achtsemestrigen Fachhochschulstudiums (Diplom/Master) können auf begründeten Antrag an die zuständige PhD-Kommission zugelassen werden. Diese kann Kenntnisnachweise verlangen oder Studienauflagen erteilen.

### **§ 3 Zulassung zum PhD-Programm**

(1) Die maximale Teilnehmerzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird für jedes Programm auf in der Regel jährlich 20 festgesetzt. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch die jeweilige PhD-Kommission (§ 4). Der Studienbeginn ist einmal im Jahr zu Beginn des Wintersemesters.

(2) Für die Zulassung zum PhD-Programm ist neben der Note der Universitätsabschlussprüfung der Grad der Motivation entscheidend zu berücksichtigen. Über den Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die zuständige PhD-Kommission.

Bei der Zulassung ist ferner die Qualität des vorgeschlagenen Projekts unter Beachtung der Arbeits- und Betreuungsbedingungen zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des Projekts holt die zuständige Kommission gegebenenfalls ein externes Gutachten ein.

(3) Bewerbungsunterlagen werden bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen PhD-Kommission eingereicht. Dazu gehören:

- eine formloses Bewerbungsschreiben für das gewählte PhD-Programm, aus dem die Eignung und Motivation für dieses PhD-Programm, wissenschaftliche Interessensgebiete und die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg hervorgehen;
- ein Lebenslauf und Zeugnisse sowie Angaben zu Kenntnissen der englischen bzw. der deutschen Sprache. Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern wird gegebenenfalls ein Deutschkurs empfohlen.

(4) Zur Entscheidung über die endgültige Aufnahme in das PhD-Programm müssen folgende Unterlagen der zuständigen PhD-Kommission vorgelegt werden:

- ein Empfehlungsschreiben der Supervisorin oder des Supervisors mit Themennennung des Forschungsprojekts, Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, Bestätigung des Arbeitsplatzes, Angaben zur Finanzierung der Forschungsarbeit und zwei Vorschläge zum hochschulexternen Mitglied der Betreuungsgruppe;
- eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes sowie einem Arbeits- und Zeitplan des Projekts mit deutschem und englischem Titel (nach Abstimmung mit der Supervisorin oder dem Supervisor); dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt;
- fakultativ einen Vorschlag für das wissenschaftliche Fachgebiet, in dem der

PhD-Grad erworben werden soll; dieses Fachgebiet muss an der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder, bei Kooperationsstudiengängen, durch eine der beteiligten Arbeitsgruppen vertreten sein.

### **Dritter Abschnitt: PhD-Kommissionen**

#### **§ 4 PhD-Kommissionen**

(1) Die vom Senat der Tierärztlichen Hochschule eingesetzten PhD-Kommissionen sind für die jeweiligen PhD-Programme betreffenden Regelungen der Zugangs-, Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig.

(2) Die PhD-Kommission für das Programm „*Veterinary Research and Animal Biology*“ besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung sowie sieben weiteren Vertretern der Tierärztlichen Hochschule Hannover, und zwar fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und – mit beratender Stimme - einer oder einem PhD-Studierenden. Die Mitglieder dieser PhD-Kommission werden vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Vorschlag der Mitgliedergruppen für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; die PhD-Studierenden schlagen hierfür aus ihrem Kreis eine Person vor. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter der PhD-Kommission sollen aus verschiedenen Hochschuleinrichtungen stammen. Die Kommission wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden.

(3) Die PhD-Kommission für das Programm „*Systems Neuroscience*“ besteht aus acht Mitgliedern und zwar sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Arbeitsgruppen des ZSN, einer

promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und - mit beratender Stimme - einer oder einem PhD-Studierenden. Die Mitglieder dieser PhD-Kommission werden vom Senat der Tierärztlichen Hochschule auf Vorschlag des Vorstandes des ZSN für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; die PhD-Studierenden schlagen hierfür aus ihrem Kreis eine Person vor. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter der PhD-Kommission sollen aus den verschiedenen am ZSN beteiligten Hochschulen stammen. Die Kommission wird vom Vorsitzenden des ZSN konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden.

(4) Die PhD-Kommission für das Programm „*Animal and Zoonotic Infections*“ besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung sowie sieben weiteren Vertretern der Tierärztlichen Hochschule Hannover, und zwar fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und – mit beratender Stimme - einer oder einem PhD-Studierenden. Die Mitglieder dieser PhD-Kommission werden vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Vorschlag der Mitgliedergruppen für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; die PhD-Studierenden schlagen hierfür aus ihrem Kreis eine Person vor. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter der PhD-Kommission sollen aus verschiedenen Hochschuleinrichtungen stammen. Die Kommission wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden.

## Vierter Abschnitt: Studienprogramm

### § 5 Inhalt des Studiums

(1) Die Studieninhalte werden über eine experimentelle Forschungsarbeit und in fachspezifischen sowie fachübergreifenden forschungsorientierten Kursen und Seminaren vermittelt.

(2) Der Stundenplan wird von den zuständigen PhD-Kommissionen nach Abstimmung mit den am PhD-Programm beteiligten Einrichtungen festgelegt und angekündigt.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden zu meist von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Tierärztlichen Hochschule oder anderen beteiligten Institutionen durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ergänzt. Sie sollen grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen eines Graduiertenkollegs können Teil der PhD-Programme sein. Auch geeignete Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen können nach Genehmigung durch die PhD-Kommission belegt werden. Dabei sollen die Studierenden auch eigenständig tätig werden, z.B. durch Seminarvorträge oder Doktorandenkollegs. Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen des PhD-Programms wird durch die jeweilige Dozentin/den jeweiligen Dozenten bestätigt.

(4) Die PhD-Studierenden stellen ihren individuellen Studienplan gemäß dem Stundenplan der zuständigen PhD-Kommission in Absprache mit ihren Supervisorinnen und Supervisoren zusammen. Der Studienplan besteht etwa je zur Hälfte aus obligatorischen (fachübergreifenden und fachspezifischen) und fakultativen Veranstaltungen.

## § 6 Betreuung

(1) Die zuständige PhD-Kommission ernannt für jede PhD-Studierende und jeden PhD-Studierenden eine dreiköpfige Betreuungsgruppe mit folgenden Aufgaben:

1. Betreuung und individuelle fachliche und zeitliche Beratung der PhD-Studierenden während der gesamten Dauer des PhD-Programms;

2. Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung;

3. Evaluation der PhD-Studierenden während des Studiums;

4. planerische Unterstützung bei der Publikationstätigkeit;

5. Innerhalb von acht Wochen nach Einsetzen der Betreuungsgruppe soll das erste Gespräch des Studierenden mit der Betreuungsgruppe stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.

6. Die Betreuungsgruppe führt mit der oder dem PhD-Studierenden mindestens einmal jährlich solch ein persönliches, protokolliertes Informationsgespräch bis zur Abgabe der These durch.

(2) Die von der jeweilig zuständigen PhD-Kommission für die Programme „*Veterinary Research and Animal Biology*“ und „*Animal and Zoonotic Infections*“ eingesetzte Betreuungsgruppe besteht aus der jeweiligen fachlichen Betreuerin (Supervisorin) oder dem jeweiligen fachlichen Betreuer (Supervisor) an der Tierärztlichen Hochschule, einem Mitglied des Lehrkörpers sowie einer fachkompetenten hochschulexternen Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler. Die Mitglieder der Betreuungsgruppen müssen habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen können. Die Betreuungsgruppe hat sicher zu stellen, dass von Anbeginn die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

(3) Die von der PhD-Kommission für das Programm „*Systems Neuroscience*“ einge-

setzte Betreuungsgruppe besteht aus der jeweiligen fachlichen Betreuerin (Supervisorin) oder dem jeweiligen fachlichen Betreuer (Supervisor) des ZSN sowie zwei weiteren Mitgliedern des ZSN, die nicht zur Arbeitsgruppe der Supervisorin oder des Supervisors gehören dürfen. Mindestens ein Mitglied der Betreuungsgruppe muss von einer anderen Hochschule als die Supervisorin oder der Supervisor stammen (externe Betreuerin/externer Betreuer). Die Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen können. Die Betreuungsgruppe hat sicher zu stellen, dass von Anbeginn die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

(4) Im Falle gemeinsamer Promotionsverfahren mit in- oder ausländischen Hochschulen oder mit anderen Forschungseinrichtungen, die nicht an den PhD-Programmen der Tierärztlichen Hochschule Hannover beteiligt sind, wird die PhD-Kommission ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser PhD-Ordnung nicht nachstehen.

(5) Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann die PhD-Kommission im Einvernehmen mit der ersten Supervisorin oder dem ersten Supervisor eine zweite Supervisorin oder einen zweiten Supervisor, die oder der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema des Projektes stehen muss, benennen. Die Kommission bestätigt die für das Projekt vorgesehene Supervisorin oder den entsprechenden Supervisor und setzt die Betreuungsgruppe ein.

(6) Im Rahmen des Forschungsprojekts ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können. Die Supervisorin oder der Supervisor hat sicherzustellen und der PhD-Kommission darzulegen, dass die oder der Studierende nicht

mit Aufgaben belastet wird, die nicht der Qualifizierung zum PhD dienen. Dies gilt nicht für ein kombiniertes PhD/Residency-Programm.

(7) Die Supervisorin oder der Supervisor ist für die Finanzierung des Forschungsprojekts und der ihr bzw. ihm betreuten PhD-Studierenden verantwortlich. Soweit den PhD-Programmen Mittel für Stipendien zur Verfügung stehen, entscheidet die jeweilige PhD-Kommission über deren Vergabe.

(8) Sollte ein Jahr nach Studienbeginn aufgrund der bisherigen Leistungen des Studierenden ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht absehbar sein, kann die Betreuungsgruppe unter Angabe von Gründen die vorzeitige Beendigung des PhD-Studiums vorschlagen.

(9) Steht ein vorzeitiger Abbruch eines Projekts aus diesen oder anderen Gründen bevor, erfolgt ein gemeinsames Gespräch zwischen der oder dem PhD-Studierenden, der Betreuungsgruppe und einem Mitglied der PhD-Kommission. Über die weitere Vorgehensweise und gegebenenfalls die Exmatrikulation entscheidet die zuständige PhD-Kommission.

(10) Nach erfolgreich durchgeführtem Studium endet die Betreuung der PhD-Studierenden mit Ablegung der PhD-Prüfung. Die Promotion muss spätestens fünf Jahre nach Beginn des PhD-Studiums erfolgt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die PhD-Kommission Abweichungen von dieser Regelung zustimmen.

## **§ 7**

### ***Wissenschaftliche Kolloquien***

Die PhD-Studierenden werden einmal jährlich von der PhD-Kommission zu einem hochschulöffentlichen Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrags bzw. einer Poster Demonstration über den Stand der Forschung und den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten. Form und Inhalt der Präsentation werden bewertet.

## **Fünfter Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 8 Voraussetzungen für die Meldung zur PhD-Prüfung**

(1) Bei der Meldung zur PhD-Prüfung hat die oder der PhD-Studierende folgende Nachweise bzw. Erklärungen zu erbringen:

1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan;

2. mindestens eine eingereichte Publikation aus der These in anerkannten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (*peer review*) als Erstautor; in begründeten Ausnahmefällen kann die PhD-Kommission Abweichungen von dieser Regelung beschließen;

3. eine von der oder dem PhD-Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit (These) in deutscher oder englischer Sprache über das im Rahmen des PhD-Studiums bearbeitete Forschungsprojekt mit Einleitung, Methodik, Resultaten, Diskussion, Zusammenfassung (in deutscher und englischer Sprache) und Literaturverzeichnis in gedruckter und elektronischer Form. Die These muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojekts darstellen;

4. alternativ kann eine kumulative These in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, wenn die oder der Studierende als Erstautorin oder Erstautor hierfür mindestens zwei Publikationen in international anerkannten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (*peer review*) veröffentlicht hat, auch akzeptierte Arbeiten gelten als publiziert. Dabei müssen Angaben zum jeweils eigenen Anteil an Planung, Durchführung, Auswertung und schriftlicher Dokumentation gemacht werden. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und sind im Sinne einer kumulativen Arbeit durch eine ausführliche Darstellung des

Forschungsthemas und eine Diskussion der Ergebnisse unter einem gemeinsamen Titel sowie eine übergreifende Zusammenfassung (in deutscher und englischer Sprache) zu ergänzen.

(2) Es ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, falls der Abschluss Dr. rer. nat. (naturwissenschaftliches Studium) angestrebt wird. In diesem Fall kommen die Bestimmungen der Dr. rer. nat. Ordnung zur Anwendung.

(3) Der Eintrag des Fachgebiets gemäß § 3 Abs. 4 auf der Abschlussurkunde für den Abschluss mit PhD ist schriftlich bei der PhD-Kommission zu beantragen.

### **§ 9 a Beurteilung der schriftlichen Leistung für den Abschluss mit PhD**

(1) Die Beurteilung der schriftlichen Leistung obliegt der PhD-Kommission. Grundlage ist ein Gutachten der Betreuungsgruppe. Die PhD-Kommission holt außerdem ein externes Gutachten ein. Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen und in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Dissertation abzugeben. Bei beiden Gutachten ist eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

"Sehr gut" (= 1)

"Gut" (= 2)

"Genügend" (= 3)

"Nicht genügend" (= 4).

Bei auszeichnungswürdigen Arbeiten kann von den Gutachtern das Prädikat „*summa cum laude*“ vergeben werden.

Sollte das Votum zum Bestehen nicht einheitlich sein, kann die Kommission ein weiteres Gutachten anfordern.

(2) Kommt die PhD-Kommission aufgrund der Gutachten zu dem Ergebnis, dass die These wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die schriftliche PhD-Leistung nicht genügt, so sind die Voraussetzungen für die Einladung zur PhD-Prüfung nicht gegeben; in diesem Fall er-

folgt die Exmatrikulation der oder des PhD-Studierenden.

### **§ 9b Beurteilung der schriftlichen Leistung für den Abschluss mit Dr. rer. nat.**

Die Begutachtung der schriftlichen Leistung für den Abschluss mit Dr. rer. nat. wird gemäß der Promotionsordnung für Naturwissenschaften der Tierärztlichen Hochschule Hannover bewertet.

### **§ 10 Disputation und Gesamtbeurteilung**

(1) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der oder des PhD-Studierenden zum Forschungsprojekt in englischer Sprache von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion des Projektes von mindestens 15 Minuten Dauer. Zur Disputation erweitert die PhD-Kommission die Betreuungsgruppe um den oder die hochschulexternen Gutachter der schriftlichen PhD-Leistung. Bei der Abstimmung über das Ergebnis sind alle Mitglieder der Betreuungsgruppe stimmberechtigt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Betreuungsgruppe festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die PhD-Prüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation der oder des PhD-Studierenden. Das Ergebnis der Prüfung wird der PhD-Kommission mitgeteilt.

(3) Nach der Disputation stellt die PhD-Kommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der These (§§ 9 a, 9 b) und der Disputation (§ 10) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der schriftlichen Leistung mit je zwei Drittel und die Note der Disputation mit einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0: sehr gut mit Auszeichnung (*summa cum laude*) bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 4,  
von 1,0 bis 1,4: sehr gut (*magna cum laude*),  
von 1,5 bis 2,4: gut (*cum laude*),  
über 2,4: genügend (*rite*).

(4) Die PhD-Kommission kann exzellenten Arbeiten das Prädikat „*summa cum laude* (mit Auszeichnung)“ vergeben, sofern (I) die These bis zur Abgabe vollständig oder in Teilen in mindestens einer Publikation mit der oder dem PhD-Studierenden als Erstautorin oder Erstautor in einer international anerkannten Wissenschaftszeitschrift mit Gutachtersystem (*peer review*) veröffentlicht oder akzeptiert worden ist, (II) die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte und (III) das Prädikat „*summa cum laude*“ schriftlich durch die Gutachter erteilt worden ist.

(5) Die Gesamtleistung der Studierenden, die den Erwerb des Titels eines Dr. rer. nat. nach § 12 Abs. 3 anstreben, wird gemäß der Promotionsordnung für Naturwissenschaften der Tierärztlichen Hochschule Hannover bewertet.

### **§ 11 Vervielfältigung der schriftlichen Leistung**

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule die schriftliche PhD-Leistung (These) vor Erteilung des PhD in digitaler Form als CD sowie drei daraus generierte Hochschul-Druckexemplare einzureichen. Die PhD-Kommission kann vor der Vervielfältigung der schriftlichen PhD-Leistung Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Alternativ zu den Hochschul-Druckexemplaren können auch drei Verlagsexemplare eingereicht werden. Die Veröffentlichung der gedruckten Exemplare durch die Bibliothek erfolgt unmittelbar nach der Feierlichen Promotion. Die Veröffentlichung durch die Bibliothek in gedruckter und/oder elektronischer Version kann auf Antrag an die zuständige PhD-Kommission mit einer maximalen Frist von bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden.

## **§ 12 Verleihung des akademischen Grades**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der PhD-Prüfung verleiht die Tierärztliche Hochschule Hannover der oder dem Studierenden den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD). Über die Verleihung wird jeweils eine Urkunde nach Anlage 1 und 2 in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Erst die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines PhD.

(2) Gem. § 17 der Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades eines *Doctor medicinae veterinariae* kann, wer zur Führung eines von der Tierärztlichen Hochschule Hannover verliehenen PhD-Grades berechtigt ist, nach Verleihung des PhD beantragen, dass ihr oder ihm statt dessen der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) verliehen wird. Hierfür ist erforderlich, dass die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1, 2 der Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfüllt sind.

(3) Absolventinnen oder Absolventen, die vor dem PhD-Programm ein naturwissenschaftliches Studium absolviert haben, können wahlweise auf Antrag, der bei Abgabe der These gestellt werden muss, der Titel eines Dr. rer. nat. gemäß der Promotionsordnung für Naturwissenschaften der Tierärztlichen Hochschule Hannover verliehen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde entsprechend der PhD-Ordnung ausgestellt. Die Verleihung des Dr. rer. nat. setzt ferner voraus, dass im Promotionsverfahren eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter einer naturwissenschaftlichen Fakultät entstammt.

## **§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistung**

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Studium irrtümlich als gegeben angenommen worden oder hat sich der oder die Studierende bei einer Promotionsleistung einer Täuschung

schuldig gemacht, so kann der Senat der Tierärztlichen Hochschule die Promotionsleistung für ungültig erklären.

## **§ 14 Entzug des PhD-Grades**

Über die Entziehung des PhD-Grades befindet der Senat der Tierärztlichen Hochschule nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 15 Übergangsregelungen**

Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem PhD-Studium beginnen. Studierende, die vorher ihr PhD-Studium begonnen haben, können zwischen alter und neuer Ordnung wählen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der PhD-Kommissionen und der Graduate School der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 10.08.2015

Der Präsident  
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

Anlage 1: Muster der Promotionsurkunde zum PhD nach § 12  
- deutsche Fassung -

(Logo)

**Die Tierärztliche Hochschule Hannover verleiht**

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

den Grad

**Doctor of Philosophy (PhD)**

im Fachgebiet (optional gemäß § 8 Abs. 3)

---

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen PhD-Promotionsverfahren  
durch die wissenschaftliche Arbeit (These)

---

sowie eine Disputation die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen

und dabei das Gesamturteil

1 ... 3

sehr gut (summa ...) ... genügend (rite)

erhalten hat.

Hannover, \_\_\_\_\_

(Siegel)  
Präsident

Anlage 2: Muster der Promotionsurkunde zum PhD nach § 12  
- englische Fassung -

(Logo)

**The University of Veterinary Medicine Hannover awards**

Mr/Ms \_\_\_\_\_

born \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

the degree of

**Doctor of Philosophy (PhD)**

in the discipline (optional gemäß § 8 Abs. 3)

\_\_\_\_\_

He/she has submitted a PhD thesis entitled

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

and successfully passed the public defence

with the overall result

1 ... 3

Very good (summa ...) ... sufficient (rite).

Hannover \_\_\_\_\_

(Seal)  
President